

Ergänzung der Zentral-Statuten

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **4 (1931)**

Heft 12

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

darin, dass man bei der Wahl der Feuerstellung auf die Beobachtungsstelle keine Rücksicht zu nehmen braucht. Unter diesen Umständen entfällt der Zwang zur Zuteilung von Artillerie an die Vorhut.

Eine Aenderung in der Gliederung in Abteilungen und Batterien vorzunehmen, liegt nach alledem kein Grund vor. Nur im Batteriestabe wird eine solche zur Beförderung des Funkgerätes und seiner Bedienungsmannschaft eintreten müssen. Würde eine Beobachtungs- und Nachrichtenzentrale für die gesamte Nahunterstützung geschaffen, die mit jeder einzelnen Batterie unmittelbar verkehren könnte, so wäre die logische Folge, dass die Batterie nicht mehr die Feuereinheit bleibt, sondern dass die Abteilung es wird. Die Batteriestäbe könnten dann eingeschränkt werden.

(Aus «*Der Funker*».)

Ergänzung der Zentral-Statuten.

Die Delegiertenversammlung in Basel hat folgende Ergänzungen beschlossen:

Art. 28 erhält den Zusatz: «Die Traktandenliste muss spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung im Besitze der Sektionsvorstände sein».

Art. 30 lautet nun wie folgt: «Jede Sektion hat an der Delegiertenversammlung pro 25 Aktivmitglieder Anrecht auf einen Delegierten, resp. auf eine Stimme. Jede Sektion hat aber mindestens 2 Delegierte, resp. Stimmen, jedoch nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der statutengemäss total möglichen Delegierten. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme».

Beförderungen.

F u n k e r - K o m p. 1: Zum *Wachtmeister*: Korp. M. Zumthor. — Zu *Gefreiten*: die Pioniere Charvoz P., Degen Fridolin, Hofer Hans, Meier Jules (Motorfahrer), Münger Friedrich, Meissner Hermann, Perrin Samuel (Feldp.-Ord.), Rominez Rémy (Feldp.-Ord.), Rohr Rudolf.

F u n k e r - K o m p. 2: Zum *Feldweibel*: Wachtm. Keller Rud. — Zu *Wachtmeistern*: die Korporale Benz René, Meyer Robert, Jenny Max, Wild Jakob, Woodtli Reinh. — Zu *Gefreiten*: die Pioniere Benz Kurt, Bolli Theod., Buxtorf Hans, Franz Paul, Guggisberg Rud., Hurni Ed., Küpfer Hans, Loosli Alfred, Niehns Kurt, Reber Otto, Richner Adolf, Rusterholz Jakob, Saladin Johann, Schassmann Hans, Schurter Paul, Stauber Julius, Uttinger Adolf, Weibel Wilhelm.

F u n k e r - K o m p. 3: Zu *Wachtmeistern*: die Korporale Halter Alfred, Häusler Eugen. — Zu *Gefreiten*: die Pioniere Braunschweiler Karl, Groner Josef, Hugentobler Werner, Köberle Albert, Rellstab Emil, Schindler Jean, Zimmermann Rudolf, Zöhrer Max.